

Grenzen der Freiheit (2): Die Verantwortung der Redaktion

„Die Presse ist frei“, stellen die Landespressegesetze fest. Trotzdem schreiben, berichten und kommentieren die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Redaktionen in keinem rechtsfreien Raum. Die Presse soll nämlich nach dem Gesetzgeber der „freiheitlichen demokratischen Grundordnung“ dienen. Und darüber wacht der verantwortliche Redakteur. Dabei geht es ganz und gar undemokratisch zu: Nicht die Mehrheit im Redaktionskreis, der Artikelschreiber, die Verfasserin des Leserbriefs oder der Kirchengemeinderats ist verantwortlich, sondern allein der verantwortliche Redakteur. Er ist vor dem Gesetz persönlich haftbar, dass keine strafbaren Inhalte gedruckt werden.

Es lohnt sich, die Vorschriften der Landespressegesetze einzuhalten und die Schranken der Freiheit zu respektieren. Denn Verstöße können die Freiheit erheblich einschränken: Bis zu einem Jahr Gefängnis für verantwortliche Redakteur, Verleger und Herausgeber drohen bei Verletzungen der Presseordnung. Damit der Schuldige zur Verantwortung gezogen werden kann, muss Name und Anschrift des verantwortlichen Redakteurs im Impressum erscheinen. Natürlich muss diese Person vor dem Gesetz die Verantwortung tragen können. Sie muss ihren ständigen Aufenthalt in Deutschland haben und uneingeschränkt geschäftsfähig sein. Verantwortung für Redaktionen darf nicht von Menschen übernommen werden, die nicht uneingeschränkt strafgerichtlich verfolgt werden können. Außerdem muss der verantwortliche Redakteur mindestens 21 Jahre alt sein. Diese Vorschriften gelten für Druckwerke, die von Jugendlichen für Jugendliche herausgegeben werden, nur eingeschränkt. Sie gelten aber uneingeschränkt für das Mitteilungsblatt des örtlichen Jugendwerks sowie für die Jugendbeilage im Gemeindebrief. Diese Publikationen wollen zwar Jugendliche ansprechen, aber eben nicht nur.

Durch die presserechtliche Verantwortung wird der Chefredakteur aber nicht zum publizistischen Diktator. Der Herausgeber legt die inhaltliche Linie fest. Mit ihrer Richtlinienkompetenz hat die Kirchengemeinde das Recht, die Richtung, das Ziel und die Aufgaben des Gemeindebriefs zu bestimmen. Damit es erst gar nicht zu größeren Konflikten kommen kann, ist eine Redaktionsvereinbarung zwischen Kirchengemeinde – vertreten durch den Kirchengemeinderat oder Kirchenvorstand – und der Gemeindebriefredaktion zu empfehlen. Darin sollten die Aufgaben, die Erscheinungsweise, die Finanzierung und der Umfang des Gemeindebriefs fixiert werden. Eine Regelungen des Mandats der Redaktionsmitarbeiter und insbesondere der presserechtlich verantwortlichen Person sollte in der Vereinbarung nicht fehlen. Klarheit schafft folgende Abmachung: „Die Redaktionsmitglieder und der verantwortliche Redakteur werden durch den Kirchengemeinderat in schriftlicher Form bestätigt.“

Dietmar Hauber